

# **Geschäftsordnung des “Dresden Integrated Center for Applied Physics and Photonic Materials”**

Vom 26.02.2016

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

§ 1 Organisationsform

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand (Executive Board)

§ 6 geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle

§ 7 Mitgliederversammlung (General Assembly)

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

§ 9 Definition des Schwerpunktthemas

§ 10 Robert-Luther-Stiftung

§ 11 Projekte und Projektleitung

§ 12 Publikationstätigkeit

§ 13 Ausgründungen

§ 14 Inkrafttreten

Anlage

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der TU Dresden am 12.01.2016 gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DRESDEN-concept Project center (DcPc) der Technischen Universität Dresden vom 26.08.2013 beschlossen.

## **Präambel**

Das „Dresden Integrated Center for Applied Physics and Photonic Materials“ verfolgt den Zweck, Forschung, Lehre und Transfer auf dem Gebiet der Organischen Elektronik am Standort Dresden zu fördern. Zu diesem Zweck werden die Forcierung der Interdisziplinarität durch Bündelung der Kompetenzen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus mehreren Fakultäten und Bereichen sowie der Ausbau der Internationalität in Forschung und Lehre angestrebt. Das Zentrum soll als Multiplikator für Drittmittel von öffentlichen, privaten und industriellen Fördergebern durch gemeinsame Projektakquise wirken und die Kooperationen mit lokalen, nationalen und internationalen Forschungspartnern und Unternehmen durch Schaffung einer zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle stärken. Das DC-IAPP baut auf der langjährigen interdisziplinären Tradition des im Jahr 1908 gegründeten Wissenschaftlich-Photographischen Instituts der Technischen Universität auf. Es führt die von Hermann Krone und Robert Luther begründete Tradition dieses Instituts fort.

### **§ 1**

#### **Organisationsform**

Das „Dresden Integrated Center for Applied Physics and Photonic Materials“ (im Folgenden als DC-IAPP bezeichnet) ist eine Abteilung des „DRESDEN-concept Project center“ (im Folgenden als DcPc bezeichnet). Das DC-IAPP fasst seine personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen zum Zwecke ihrer effektiven und flexiblen Nutzung zusammen und wird die hierfür erforderlichen gemeinsamen Strukturen aufbauen.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des DC-IAPP können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU Dresden werden, die sich weit überwiegend oder ausschließlich mit den Schwerpunktthemen des Zentrums befassen.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der TU Dresden oder aus der Region Dresden werden, die sich teilweise mit Schwerpunktthemen des Zentrums befassen. Unternehmen können außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie sich weit überwiegend oder ausschließlich mit den Schwerpunktthemen des Zentrums befassen. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand des DC-IAPP. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor führt eine Liste der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder als Anlage zu dieser Ordnung. Sie bzw. er setzt das Rektorat in regelmäßigen Abständen über die Änderungen der Mitgliedschaften in Kenntnis.

(4) Im Übrigen richtet sich die Mitgliedschaft nach § 3 der Ordnung des DcPc.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder des DC-IAPP können dem Vorstand Anträge für Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des DC-IAPP durchgeführt und vom DC-IAPP unterstützt werden sollen. In diesen Projekten können außerordentliche Mitglieder mitwirken.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand zu regelmäßiger Berichterstattung über ihre am DC-IAPP durchgeführten Projekte verpflichtet. Ebenso haben sie bei gemeinsamen Projekten an der Berichterstattung, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem DC-IAPP aus, können die ihm vom DC-IAPP zur Verfügung gestellten Mittel und Geräte grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, unbeschadet der Rechte der TU Dresden oder etwaiger Drittmittelgeber.

### **§ 4**

#### **Organe**

Das DC-IAPP hat folgende Organe:

- den Vorstand (Executive Board)
- die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor, Geschäftsstelle
- die Mitgliederversammlung (General Assembly)
- den wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board).

### **§ 5**

#### **Vorstand (Executive Board)**

(1) Das DC-IAPP wird von einem Vorstand geleitet, der aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Geschäftsführer besteht. Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des DC-IAPP zuständig, die nicht anderweitig geregelt werden.

(2) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis eine an die TU Dresden berufene Professorin zur geschäftsführenden Direktorin bzw. einen an die TU Dresden berufenen Professor zum geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des DC-IAPP. Er entscheidet unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats über die Planungen für die wissenschaftliche Entwicklung des DC-IAPP, über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und über die Planungen für die Ausbildungsprogramme, Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmaßnahmen des DC-IAPP.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem DC-IAPP zur Verfügung stehenden Mittel, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Der Vorstand entscheidet weiterhin über
- a. die Verwendung der Personal- und Sachmittel für die wissenschaftlichen und administrativen Projekte des DC-IAPP, die diesem unmittelbar zugeordnet sind,
  - b. die Verwendung der Mittel, die das Kuratorium der Luther-Stiftung dem Zentrum zuweist,
  - c. die Anträge von Mitgliedern auf Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte im DC-IAPP,
  - d. die Vorbereitung von Berichten an Projektträger über Projekte, die dem DC-IAPP unmittelbar zugeordnet sind,
  - e. Regelungen zur Nutzung der dem DC-IAPP zur Verfügung stehenden Infrastruktur,
  - f. Beschlüsse über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten, die dem DC-IAPP unmittelbar zugeordnet sind,
  - g. gemeinsam anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung.

(6) Der Vorstand wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. vom geschäftsführenden Direktor schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen mindestens viermal pro Jahr einberufen. Die Sitzungen werden von der geschäftsführenden Direktorin bzw. vom geschäftsführenden Direktor geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors.

(7) Der Vorstand berichtet dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des DC-IAPP.

## **§ 6**

### **geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle**

(1) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des DC-IAPP. Sie bzw. er vertritt das DC-IAPP nach innen und außen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich, unbeschadet der Verantwortung des Rektorates und des Vorstands, für die zweckentsprechende Mittelverwendung.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vollzieht die gemäß § 5, Abs. 4 getroffenen Entscheidungen des Vorstands über die Verwendung der Personal- und Sachmittel für die Verwaltung des DC-IAPP sowie über die Verwendung der übrigen dem DC-IAPP zur Verfügung stehenden laufenden Mittel, etwa für Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Kolloquien, Konferenzen oder Veröffentlichungen. Über die Mittelverwendung berichtet sie bzw. er dem Rektorat mindestens einmal jährlich.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor unterrichtet den Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das DC-IAPP betreffen.

(4) Der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor ist die Geschäftsstelle des DC-IAPP unterstellt. Sie wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet.

- (5) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen
- a. Organisatorische und administrative Abwicklung der Aufgaben des DC-IAPP,
  - b. Unterstützung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors, des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats,
  - c. Vorbereitung von Sitzungen und der Mitgliederversammlung,
  - d. Finanzverwaltung,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit und Korrespondenz.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung (General Assembly)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die dem DC-IAPP angehören. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des DC-IAPP berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor des DC-IAPP mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in Form eines Symposiums, an dem die beteiligten Projektleiter über den Fortgang ihrer Arbeiten berichten, durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)**

(1) Das DC-IAPP wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung des DC-IAPP.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens 3 Mitglieder an. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des DC-IAPP international Anerkennung genießen. Der Wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am DC-IAPP durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(3) Die Mitglieder werden vom Rektor der TU Dresden auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Wissenschaftlichen Beirats beruft diesen mindestens einmal im Jahr ein. Das Treffen kann in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor nimmt an diesen Treffen mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist innerhalb eines Monats ein von allen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats bewilligtes englischsprachiges Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des DC-IAPP vorzulegen ist.

## **§ 9**

### **Definition des Schwerpunktthemas**

(1) Zum Zeitpunkt der Errichtung liegt das Schwerpunktthema des Zentrums bei Organischen Halbleitern. Der Vorstand hat die Aktualität des Themas regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse sind mit dem Scientific Advisory Board zu beraten. Kriterien für die Aktualität sind

- a) allgemeine wissenschaftliche Aktualität
- b) Relevanz für Anwendungen
- c) Passfähigkeit mit den wissenschaftlichen und industriellen Aktivitäten in Sachsen

(2) Der Vorstand kann mit der Mehrheit von zweidritteln seiner Mitglieder ein neues Schwerpunktthema definieren. Die Mehrheit der Mitglieder des Scientific Advisory Board muss dem Thema zustimmen.

## **§ 10**

### **Robert-Luther-Stiftung**

(1) Das DC-IAPP kooperiert eng mit der Robert-Luther-Stiftung, deren satzungsgemäßes Ziel die Förderung der Aktivitäten am DC-IAPP ist. Diese Förderung soll zu einer Verstärkung der Aktivitäten des DC-IAPP beitragen, um die Tradition des Wissenschaftlich-Photographischen Instituts der TU Dresden fortzusetzen.

(2) Das DC-IAPP wird bei der Verwendung von Mitteln der Robert-Luther-Stiftung darauf achten, dass diese Mittel den Professuren in demjenigen Verhältnis zugutekommen, wie sie zum Kapitalstock der Stiftung beigetragen haben.

## **§ 11**

### **Projekte und Projektleitung**

(1) Anträge für wissenschaftliche Projekte, die im DC-IAPP durchgeführt und finanziert werden sollen, sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

(2) Die vorgelegten Anträge werden vom Vorstand begutachtet und entschieden. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
- b. fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- c. Passfähigkeit zu den fachlichen Zielen des DC-IAPP,
- d. Möglichkeit zur Verwertung der Projektergebnisse durch Ausgründungen.

## **§ 12**

### **Publikationstätigkeit**

(1) Die unter Nutzung der Ressourcen des DC-IAPP (Budget, Infrastruktur) gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Diese Veröffentlichungen tragen für Mitglieder des DC-IAPP die zusätzliche Affiliation „Dresden Integrated Center for Applied Physics and Photonic Materials (DC-IAPP), TU Dresden“ und in den Acknowledgements den Vermerk „Supported by Dresden Integrated Center for Applied Physics and Photonic Materials (DC-IAPP)“. Die Förderung durch konkrete

Projekte ist gemäß den Vorgaben des Drittmittelgebers ebenfalls in den Acknowledgements zu erwähnen.

### **§ 13 Ausgründungen**

(1) Das DC-IAPP unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Ausgründungen, die sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder ergeben. Dazu gehören insbesondere Leistungen durch die dem Zentrum angehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Finanzhilfen zum Anschub.

(2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie dafür sorgen, dass bei erfolgreichen Ausgründungen ein angemessener finanzieller Rückfluss an die Robert-Luther-Stiftung erfolgt. Als angemessen gilt, wenn die aus dem DC-IAPP stammenden Gründerinnen und Gründer im Erfolgsfall einen Anteil von ca. 10 % ihrer Überschüsse der Robert-Luther-Stiftung zukommen lassen.

### **§14 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Dresden, den 26.02.2016

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Anlage**

### **Liste der Mitglieder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geschäftsordnung:**

Prof. Dr. Karl Leo, Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachbereich Physik  
Prof. Dr. Koen Vandewal, Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachbereich Physik  
Jun.-Prof. Dr. Sebastian, Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachbereich Physik  
Prof. Dr. Xinliang Feng, Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachbereich Chemie  
Prof. Dr. Stefan Mannsfeld, Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik